

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0127994

Entscheidungsdatum

23.02.2026

Geschäftszahl

4Ob80/12m; 4Ob55/16s; 1Ob209/16s; 6Ob99/24p; 3Ob200/25w

Norm

ABGB §932 Abs2 Va

Rechtssatz

Die unentgeltliche Ersatzlieferung (iSd Art 3 Abs 3 Verbrauchsgüterkauf-RL), zu der der Verkäufer infolge mangelhafter Erfüllung verpflichtet ist (§ 932 Abs 2 ABGB: „Austausch der Sache“), umfasst nach der Rechtsprechung des EuGH (verbundene Rs C-65/09, C-87/09 Rn 48, 55) das Wahlrecht des Verkäufers, entweder selbst den Ausbau des mangelhaften Verbrauchsguts aus der Sache, in die es eingebaut wurde, vorzunehmen und das als Ersatz gelieferte Verbrauchsgut in diese Sache einzubauen, oder die Kosten zu tragen, die für diesen Ausbau und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts notwendig sind.

Entscheidungstexte

TE OGH 2012-07-10 4 Ob 80/12m

Beisatz: War der Verkäufer allein zu einem Austausch der Waren ohne Demontage oder Kostentragung hierfür bereit, liegt ein Sachverhalt vor, bei dem der Übergeber die (vollständige) Verbesserung oder den (vollständigen) Austausch verweigert hat (§ 932 Abs 4 zweiter Satz erster Fall ABGB). Dies hat zur Folge, dass er mit seinen Gewährleistungspflichten in Verzug geraten ist. Damit war der Käufer befugt, auf die Gewährleistungsbefehle der zweiten Stufe (Preisminderung oder Wandlung) umzusteigen. (T1)

Beisatz: Dem Verkäufer steht die Einrede offen, der Käufer habe die Ware vor Auftreten des Mangels nicht gutgläubig gemäß seiner Art und seinem Verwendungszweck eingebaut. (T2)

TE OGH 2016-03-30 4 Ob 55/16s

Auch; Beisatz: Dies gilt nicht zwingend auch für den echten Garantievertrag. (T3)

TE OGH 2017-02-10 1 Ob 209/16s

Vgl auch; Veröff: SZ 2017/13

TE OGH 2025-08-13 6 Ob 99/24p

vgl

TE OGH 2026-02-23 3 Ob 200/25w

vgl

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0127994